



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

13. November 2023

Seite 1 von 3

IG-NRW Soforthilfe
Reiner Hermann

40 [REDACTED]

Per E-Mail

info@ig-nrw-soforthilfe.de

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

213.4-7583/23

referat-14@ldi.nrw.de

Herr M [REDACTED]

Telefon 0211 38424 [REDACTED]

Fax 0211 38424-999

Auskunftsersuchen gegenüber dem MWIKE NRW

Ihr Schreiben vom 17.10.2023

Datenschutz im öffentlichen Bereich

Sehr geehrter Herr Hermann,

für Ihr Schreiben vom 17.10.2023 danke ich Ihnen im Namen von Frau Gayk, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Die LDI NRW ist bereits in anderem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) eine größere Anzahl von Bescheiden erlassen hat, mit denen die Erfüllung von Auskunftsersuchen nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) abgelehnt wurde. Das MWIKE NRW bringt zur Begründung vor, dass die entsprechenden Anträge rechtsmissbräuchlich seien, weil sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einer Initiative der IG-NRW Soforthilfe gestanden hätten.

Die LDI NRW hat das MWIKE NRW aufgefordert, zu dem dargestellten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird die LDI NRW die Stellungnahme des Ministeriums einer datenschutzrechtlichen Bewertung unterziehen. Sollten nach Abschluss dieser Prüfung noch Unklarheiten bestehen, kann es erforderlich werden, beim MWIKE NRW eine ergänzende Stellungnahme anzufordern.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-999

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Vor diesem Hintergrund danke ich Ihnen für die näheren Erläuterungen zur Initiative der IG-NRW Soforthilfe. Ich werde diese bei der Prüfung des Vorgangs berücksichtigen. Zugleich bitte ich um Verständnis dafür, dass ich, solange das aufsichtsbehördliche Verfahren mit dem MWIKE NRW andauert, nicht auf die einzelnen datenschutzrechtlichen Argumente in Ihrem Schreiben eingehen kann. Hierdurch würde nämlich nicht nur der Eindruck entstehen, dass das Ergebnis der aufsichtsbehördlichen Prüfung bereits feststeht. Es ist auch ein Gebot der Verfahrensgerechtigkeit, vor der abschließenden Bewertung eines Sachverhalts der anderen Seite Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Allerdings hat nunmehr der Europäische Gerichtshof anlässlich des von Ihnen zitierten Vorlagebeschlusses des Bundesgerichtshofs entschieden, dass Anträge auf Auskunft weder begründet werden müssen noch wegen der Verfolgung datenschutzfremder Zwecke abgelehnt werden dürfen (EuGH, Urteil v. 26.10.2023, C-307/22). Damit weist das Gericht auch eines der zentralen Argumente für den Rechtsmissbrauch in den Ablehnungsbescheiden des MWIKE NRW zurück, nämlich dass mit den Anträgen „datenschutzfremde Ziele“ verfolgt worden seien.

Dieses Urteil enthebt die LDI NRW zwar nicht von der Pflicht, die unterschiedlichen Rechtspositionen des MWIKE NRW und der IG-NRW Soforthilfe einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die grundsätzliche Bedeutung des Urteils hat die LDI NRW jedoch zum Anlass genommen, in einem Schreiben an Frau Wirtschaftsministerin Neubaur dafür zu werben, den Missbrauchsvorwurf gegenüber den Antragsteller*innen fallen zu lassen. Die LDI NRW setzt sich dafür ein, dass das MWIKE NRW stattdessen einen Prozess aufsetzt, mit welchem die vorliegenden Anträge beauskunftet werden können. Das Schreiben der IG-NRW Soforthilfe vom 17.10.2023 haben wir dem Schreiben an Frau Ministerin als Anlage beigefügt, damit sichergestellt ist, dass auch das MWIKE NRW Ihre Einschätzung der Sach- und Rechtslage kennt.

Mit Blick auf diese Entwicklung begrüße ich es, dass Sie die datenschutzrechtliche Bewertung der Ablehnungsbescheide zunächst auf Ebene der Interessengemeinschaft vorgenommen haben, statt die Mitglieder unmittelbar zur Einlegung von Einzelbeschwerden aufrufen. Ich teile Ihre Einschätzung, dass vielen Auskunftsanträgen vergleichbare Interessenslagen zugrunde liegen dürften, selbst wenn im Einzelfall immer auch Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die allgemeinen Fragen



„vor die Klammer zu ziehen“, dürfte unter diesen Umständen ein sachgerechtes Vorgehen sein.

13. November 2023

Seite 3 von 3

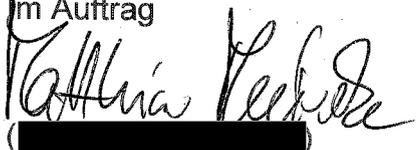
Die von den Ablehnungsbescheiden betroffenen Mitglieder der IG-NRW Soforthilfe verlieren hierdurch ihr Recht auf eine Beschwerde bei der LDI NRW nicht, da solche Beschwerden nicht fristgebunden sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich allerdings darauf hin, dass die Ablehnung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO durch das MWIKE NRW einen Verwaltungsakt darstellt. Um zu verhindern, dass dieser bestandskräftig wird, d.h. auch bei möglicher Rechtswidrigkeit Wirksamkeit gegenüber den Adressat*innen entfaltet, ist die Erhebung einer Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erforderlich.

Die Datenschutz-Beschwerde bei der LDI NRW hindert das Eintreten der Bestandskraft nicht. Sie zielt auf datenschutzrechtliche Aufsichtsmaßnahmen der LDI NRW gegenüber dem MWIKE NRW. Ob und inwieweit diese geboten sind, wird von der LDI NRW unabhängig vom gerichtlichen Verfahren geprüft.

Sollte sich bei der Beurteilung der Auskunftsersuchen eine Lösung abzeichnen, werde ich Sie unaufgefordert informieren. Bis dahin bedanke ich mich, dass Sie sich an die LDI NRW gewandt haben und sich für eine Stärkung des Datenschutzes im öffentlichen Bereich engagieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


([REDACTED])